

Umsetzung Istanbul-Konvention

-

Perspektiven aus der Praxis



Interkulturelle Initiative – Schutz, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit für misshandelte Frauen und ihre Kinder e.V.

Dr. Nadja Lehmann

Interkulturelle Initiative seit 2000:

Konzeptioneller Schwerpunkt migrantische Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen sind



- 2000: Gründung des Trägervereins
- 2001: Eröffnung der Projekte: Frauenhaus, Wohnprojekt, Fachberatungs- und Interventionsstelle
- 2016: „Casamia-Trägerwohnungen“ für geflüchtete Frauen und ihre Kinder, die gewaltbetroffen sind (Ca. Plätze 20 Frauen und 30 Kinder)
- 2021: Eröffnung baulich barrierefreies Frauenhaus (40 Plätze) und zusätzlich alter Standort (17 Plätze) Weitere Zielgruppen: Frauen und Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen /Söhne bis 18 Jahre /Frauen mit vielen Kindern (Familienzimmer mit 2 Räumen möglich) /Transfrauen*
- 2021: Zuschlag Bauvorhaben 9. Frauenhaus durch SenWGPG

Istanbul-Konvention:

Kapitel I – Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen

Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

(3) Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne

Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.

Istanbul-Konvention

Kapitel VII – Migration und Asyl

Artikel 59 – Aufenthaltsstatus

Vorbehalte der Bundesregierung zu Art. 59 (2) und (3)

Forderung des Deutschen Juristinnenbunds von 2020:

„Die Bundesrepublik soll ihre Vorbehalte gegen Artikel 59(2) und (3) der Konvention zurücknehmen, um auch Frauen ohne gesicherten Aufenthaltstitel umfassend gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu schützen. Die praktische Wirksamkeit der Umsetzungsmaßnahmen zu Artikel 59(1) ist sicherzustellen.“

Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) • st20-12 • 13.02.2020 • Seite 4/4

<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st20-12>

Schlussfolgerungen:



Gewaltbetroffene migrantische und geflüchtete Frauen benötigen spezifischen Schutz vor struktureller Abhängigkeit und Benachteiligung aufgrund des jeweiligen Aufenthaltstitels/ Aufenthaltsstatus.

- Benötigt werden (weitere) gesellschaftliche und politische Initiativen zur Rücknahme der Vorbehalte der Bundesregierung Artikel 59 (2 u. 3) zum Schutz gewaltbetroffener Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus.
- Weitere Maßnahmen: Nutzung der Ermessensspielräume im Land Berlin, Bereitstellung niedrigschwelliger Angebote z.B. Sicherstellung von Finanzierung der Sprachmittlung im Gewaltschutz, geschützter Wohnraum für migrantische und geflüchtete Frauen und ihre Kinder nach dem Frauenhaus.

Istanbul-Konvention

Kapitel IV – Schutz und Unterstützung

Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.



Schlussfolgerungen:

Jeder Frau, die Schutz vor Gewalt sucht, muss jederzeit ein Schutzangebot zur Verfügung stehen.

- Die hohe Zahl an Femiziden in Deutschland (Hellfeld) erfordert sofortiges Handeln.
- Bis zum Ausbau weiterer Frauenhausplätze in den nächsten Jahren bedarf es darum dringend der Ausfinanzierung und Sicherstellung von flexiblen, unbürokratischen, barrierefreien Schutzplätzen (Notplätze, Kontingent anonyme Schutzwohnungen, Ferienwohnungen, Hotelgutschein u.a.).

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

